



MALIKOOperation

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MALIKOOperation für Basisentwicklung.
Er wurde am 08.08.2019 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit weltweit.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Konzeption, Förderung und Durchführung von Projekten, die zur Verbesserung der sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Menschen in Entwicklungsländern dienen. Der Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt vorwiegend in Mali. Die Entwicklung und Durchführung der Projekte erfolgt in Kooperation mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, insbesondere mit Kooperationspartnern im Projektland.
- Beschaffung und Transport medizinischer und pflegerischer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, die in medizinischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen benötigt werden.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Projekte und zur Information über die Entwicklungszusammenarbeit mit den Projektländern und über deren Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen, erwerben.

Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen von der Beitragspflicht befreien oder einen reduzierten Beitrag festsetzen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme ist wirksam durch formlose Mitteilung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gültig.
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- wenn das Mitglied mit dem Beitrag, trotz Mahnung, mehr als 12 Monate im Rückstand ist
- wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und den Beitrag nicht mehr zahlt.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt per Post oder per e-mail an alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Außerdem muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt werden. Über Ergänzungsanträge, die nach dem Versand der Tagesordnung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- Für die Entlastung des Vorstandes
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen (Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.)
- Die Auflösung des Vereins. (Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.)

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Versammlung genehmigt werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal sieben Vereinsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein betreffenden Verträge die Klausel aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand soll die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Eine besondere Form der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Mitgliederinformation und auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print – und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der

Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein CMEA e.V., „Conseil des Maliens de l'Extérieur d'Allemagne“ mit Sitz in Ludwigshafen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Für die Vertretung und Beschlussfassung gilt die für den Vorstand getroffene Regelung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.08.2019 beschlossen und trat unmittelbar mit den Unterschriften in Kraft.

Bochum, den 08.08.2019